

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oersdorf, Kreis Segeberg

in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2003, 24.06.2004, 25.06.2008 und 21.11.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oersdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 04.12.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003,
die 1. Nachtragssatzung vom 06.08.2004, in Kraft getreten am 12.08.2004,
die 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2008, in Kraft getreten am 25.06.2008,
die 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2013, in Kraft getreten am 28.12.2013.

§ 1 - Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde Oersdorf zeigt:

In Silber ein breiter blauer Schräglinksbalken, begleitet oben von einem bewurzelten grünen Laubbaum, unten von einem sechsspeichigen roten Wagenrad.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: 'Gemeinde Oersdorf - Kreis Segeberg'.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(4) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild).

§ 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister *

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über:

01. Stundungen bis zu einem Betrag von € 5.000,00,
02. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 5.000,00 nicht überschritten wird,
03. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 5.000,00 nicht überschritten wird,
04. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 5.000,00 nicht übersteigt,
05. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 2.000,00 nicht übersteigt,
06. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 25.000,00,
07. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von € 5.000,00,
08. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von € 5.000,00,
09. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. Stellungnahme zu raumbedeutsamen Plänen (z. B. F-Pläne, B-Pläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) der Nachbargemeinden,
12. Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,

^{*)} § 2 hat eine neu Fassung erhalten und ist am 28.12.2013 in Kraft getreten.

14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert € 5.000,00 nicht überschreitet,
15. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von € 500,00,
16. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von € 500,00,
17. die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf.“

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse *

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | |
|---|--|
| <p>a) <u>Finanzausschuss:</u>
Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Investitionsplanung; Prüfung der Jahresrechnung</p> |
| <p>b) <u>Bauausschuss:</u>
Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Planungs- und Bauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung</p> |
| <p>c) <u>Ausschuss für Wegebau und Umweltschutz:</u>
Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Verkehrs- und Wegewesen, Straßenbeleuchtung, Ehrenmale, Umweltschutz</p> |
| <p>d) <u>Kultur- und Sozialausschuss:</u>
Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Kultur- und Schulwesen, Jugend-, Sport- und Vereinsförderung, Gemeinschaftswesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Spielplätze, Altenbetreuung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO</p> |

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. In diese Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

^{*)} § 4 Abs. 1 ist geändert und am 25.06.2008 in Kraft getreten.

§ 6 - Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 - Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionen eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 1.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 50,00 halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leitungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 5.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 250,00, hält.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 10.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 1.250,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 - Veröffentlichungen *

(1) Satzungen der Gemeinde werden in der "Umschau" bekannt gemacht. Daneben erfolgt eine nachrichtliche, nicht rechtserhebliche, Bekanntmachung durch Aushang.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 – Inkrafttreten (s. Hinweis)

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.04.1991 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.12.2003 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oersdorf , den 10.12.2003

Gez. Wilfried Mündlein
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 06.08.2004 ausgefertigt und am 12.08.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.07.2004 erteilt.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 23.07.2008 ausgefertigt und am 25.06.2008 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.07.2008 erteilt.*
- *Die 3. Nachtragssatzung ist am 18.12.2013 ausgefertigt und am 28.12.2013 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 09.12.2013 erteilt.*

^{*)} § 10 Abs. 1 geändert und am 12.08.2004 in Kraft getreten